

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin  
über die Verordnung zur Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstands-  
registers.

-----  
Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung  
zur  
Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters**

Vom 26.03.2013

Auf Grund des § 74 Absatz 1 und 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) sowie auf Grund von § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) wird verordnet:

**Artikel 1  
Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin**

**§ 1 Zuständige Behörden**

(1) Die Aufgaben der Standesbeamten und Standesbeamtinnen und des Standesamts werden von den Bezirken wahrgenommen, soweit sie nicht dem Standesamt I in Berlin zugewiesen sind.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde, Aufsichtsbehörde und oberste Landesbehörde im Sinne des Personenstandsgesetzes ist die für das Personenstandswesen zuständige Senatsverwaltung.

(3) Gemeindebehörde im Sinne von § 24 Absatz 1 und § 30 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes ist das Bezirksamt.

(4) Zuständige Behörde im Sinne von § 30 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes ist die Polizeibehörde.

## **§ 2 Örtliche Zuständigkeit**

(1) Zuständigkeitsbereich des Standesamts im Sinne des Personenstandsgesetzes ist der jeweilige Bezirk, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Zuständigkeitsbereich des Standesamts I in Berlin sind dessen Diensträume.

## **§ 3 Notfallbestellung**

Im Notfall kann die zuständige Fachaufsichtsbehörde die Wahrnehmung der Geschäfte eines Standesbeamten oder einer Standesbeamtin vorübergehend einem Standesbeamten oder einer Standesbeamtin eines anderen Standesamtes übertragen.

## **§ 4 Bestellung der Standesbeamten und Standesbeamtinnen**

(1) Die Standesbeamten und Standesbeamtinnen der Bezirke werden vom jeweiligen Bezirksamt, die Standesbeamten und Standesbeamtinnen des Standesamts I in Berlin von der Dienstbehörde, zu deren Bereich das Standesamt gehört, auf Widerruf bestellt.

(2) Bestellt werden können nur Beamte oder Beamtinnen, welche die Voraussetzungen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung erfüllen, oder vergleichbare Angestellte. Darüber hinaus müssen die zu Bestellenden über die zur selbständigen Wahrnehmung des Amtes eines Standesbeamten oder einer Standesbeamtin erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und diese in geeigneter Weise nachweisen. Der erstmaligen Bestellung soll eine mindestens sechsmonatige praktische Ausbildung im Standesamt vorausgehen.

(3) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Sie erlischt, wenn der Standesbeamte oder die Standesbeamtin aus der Behörde ausscheidet, die die Bestellung ausgesprochen hat.

## **§ 5 Fortbildungen der Standesbeamten und Standesbeamtinnen**

Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin ist verpflichtet, an fachbezogenen Fortbildungen regelmäßig teilzunehmen. Kommt er oder sie dieser Verpflichtung zwei Jahre lang nicht nach, soll die Bestellung widerrufen werden.

## **§ 6 Einrichtung und Betrieb eines zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregisters**

(1) Durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) wird ein zentrales elektronisches Personenstandsregister im Sinne des § 67 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes und ein zentrales elektronisches Sicherungsregister eingerichtet. Jedes bezirkliche Standesamt führt seine Personenstandsregister (§ 3 des Personenstandsgesetzes) im zentralen elektronischen Personenstandsregister sowie die zugehörigen Sicherungsregister (§ 4 des Personenstandsgesetzes) im zentralen elektronischen Sicherungsregister; gleiches gilt für das Standesamt I in Berlin.

(2) Das LABO stellt sicher, dass die Anforderungen des § 7 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes erfüllt sind und lässt die zentralen technischen Anlagen für das zentrale elektronische Personenstandsregister und das zentrale elektronische Sicherungsregister nach Maßgabe dieser Verordnung unter Beachtung der jeweils geltenden personenstands- und datenschutzrechtlichen Vorschriften betreiben.

(3) Die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Personenstandsregister und das zentrale elektronische Sicherungsregister liegt beim LABO. Die IT-Verfahrensverantwortung umfasst insbesondere den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registerverfahrens und die technische Umsetzung der dem LABO von der Leitung der Standesämter gemäß § 7 Absatz 1 und 4 mitgeteilten Zugriffsberechtigungen und Berechtigungsstufen. Das LABO darf nur dann auf Fachdaten zugreifen, wenn dies zur Behebung von Fehlern ausnahmsweise zwingend erforderlich ist und nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Leitung des Standesamtes.

(4) Für den Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters gelten die §§ 9 bis 14 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, entsprechend.

(5) Elektronisch geführte Sammelakten können auch durch zentrale Speicherung aufbewahrt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Sammelakten vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufbewahrt werden. Die Sammelakten sind nicht Teil des zentralen Registers.

(6) Die Standesämter sind bezogen auf die Führung ihrer elektronischen Personenstandsregister und der zugehörigen elektronischen Sicherungsregister datenverarbeitende Stellen im Sinne von § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Das LABO betreibt bezogen auf die in dem zentralen elektronischen Personenstandsregister und in dem zentralen elektronischen Sicherungsregister für die Standesämter gespeicherten Daten Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes. Der Infrastrukturanbieter wird im Unterauftragsverhältnis für das LABO tätig.

## **§ 7 Zugriffs- und Benutzungsregeln**

(1) Für den Zugriff auf die im elektronischen Personenstandsregister geführten Registerinträge gilt § 14 der Personenstandsverordnung entsprechend. Die Leitung des Standesamtes legt für ihren Bereich die Zugriffsberechtigten und deren Berechtigungsstufen fest. Hierfür wird den Standesbeamten und Standesbeamtinnen des Landes Berlin in jedem Fall die Zugriffsberechtigung der Berechtigungsstufe C entsprechend § 14 der Personenstandsverordnung gewährt. Die Leitung des Standesamtes teilt dem LABO und der Fachaufsichtsbehörde die Zugriffsberechtigten und deren Berechtigungsstufen nach § 14 Absatz 1 der Personenstandsverordnung sowie etwaige Änderungen unverzüglich mit. Werden die Sammelakten eines Standesamtes elektronisch gespeichert, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Standesämter dürfen die Gesamtheit der im zentralen elektronischen Personenstandsregister gespeicherten Registerinträge nach Maßgabe des § 67 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes benutzen. Zugriffe mit den Berechtigungsstufen A und B entsprechend § 14 der Personenstandsverordnung auf Registerinträge anderer Standes-

ämter durch nicht registerführende Standesämter sind nicht zulässig. Werden die Sammelakten eines Standesamtes elektronisch gespeichert, darf auf diese durch andere Berliner Standesämter nur zugegriffen werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Die Standesämter haben der zuständigen Fachaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion Zugang zu den Registern und Einsichtnahme in die gespeicherten Daten zu gewähren. Das LABO hat der zuständigen Fachaufsichtsbehörde die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu ermöglichen.

(4) Über die in Absatz 1 genannten Berechtigungen und Berechtigungsstufen hinaus ver- gibt die Leitung des Standesamtes weitere Berechtigungen für die Archiv-Administration.

(5) Der IT-Infrastrukturanbieter vergibt Berechtigungen für die IT-Infrastrukturbetreuung des Personenstandsregisters sowie die IT-Infrastrukturbetreuung des Sicherheitsregisters. Die IT-Infrastrukturbetreuung darf auf Fachdaten, beispielsweise zur Bereinigung von Inkonsistenzen, nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Leitung des Standesamtes zu- greifen.

## **§ 8 Prüfung der Standesämter**

Die Standesämter sollen mindestens alle drei Jahre durch die Aufsichtsbehörde geprüft werden.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

(1) Für Amtshandlungen des Standesbeamten oder der Standesbeamtin werden Ge- bühren und Auslagen nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners oder aus Gründen der Billigkeit kann der Standesbeamte oder die Standesbeamtin Gebühren- ermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren.

(3) Wird der Standesbeamte oder die Standesbeamtin nur oder überwiegend im öffentli- chen Interesse tätig, sind Gebühren nicht zu erheben.

## **§ 10 Subdelegation**

Die für das Personenstandswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Ver- ordnungen nach Maßgabe des § 74 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Personenstands- gesetzes zu erlassen.

**Anlage (zu § 9 Absatz 1)  
Gebührenverzeichnis**

**Eheschließung**

	Euro
1. Prüfung der Eheschließung	
a) bei der Anmeldung der Eheschließung	40
b) bei der Ausstellung eines Eheschließungszeugnisses	40
c) sofern in den Fällen der Buchstaben a) und b) ausländisches Recht zu beachten ist	80
d) Beschaffung eines Eheschließungszeugnisses für ausländische Staatsangehörige	40
2. Durchführung der Eheschließung vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	30
3. Vornahme der Eheschließung	
a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen Eheschließungen bei lebensbedrohender Erkrankung	60
b) außerhalb von Amtsräumen oder in Außenstellen des Standesamtes	75
c) in geschlossenen Anstalten	75
4. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe	60
zusätzlich pro Ehegatten, wenn für ihn ausländisches Recht zu beachten ist	20

**Begründung einer Lebenspartnerschaft**

5. Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft	
a) bei der Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft	40
b) wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80
6. Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein Standesamt, das nicht für die Anmeldung zuständig ist	30
7. Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen Begründungen einer Lebenspartnerschaft bei lebensbedrohender Erkrankung	60
b) außerhalb von Amtsräumen oder in Außenstellen des Standesamtes	75
c) in geschlossenen Anstalten	75
8. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft	60
zusätzlich pro Lebenspartner, wenn für ihn ausländisches Recht zu beachten ist	20

**Namensrechtliche Erklärungen**

9. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder	
---	--

Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	20
10. Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung	10
11. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung	10

### **Sonstige Amtshandlungen**

12. Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	25
13. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch / Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsbuch / Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenbuch / Geburtenregister, dem Sterbebuch / Sterberegister, den früheren Standesregistern	10
14. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch	10
15. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 2008 als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	10
16. Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde	10
17. Zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nrn. 13 bis 16	
18. Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht	
a) in ein Personenstandsbuch / Personenstandsregister, Lebenspartnerschaftsbuch / Lebenspartnerschaftsregister	5
b) in die Sammelakte	10
19. Entgegennahme eines Antrages auf Ausstellung einer Personenstands-urkunde durch ein anderes als dem für die Ausstellung zuständigen Standesamt und die Beglaubigung der übermittelten Personenstands-urkunde	5
20. Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können - je nach Aufwand	10 - 60
21. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10
22. Antrag auf Beurkundung eines Geburts- oder eines Sterbefalles, der sich im Ausland ereignet hat sofern ausländisches Recht zu beachten ist	60 80

Für die Nutzung des in den Standesämtern vorhandenen Archivguts sind die in der Anlage zur Landesarchiv-Benutzungsordnung vom 4. März 2008 (ABl. S. 1018) enthaltenen Gebührentatbestände entsprechend anzuwenden.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Verwaltungsgebührenordnung**

In der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, werden die Tarifstellen 3026 und 3028 aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 2. November 2010 (GVBl. S. 514) außer Kraft.

#### **A. Begründung:**

##### **1. Allgemein**

Ab dem 01.01.2014 ist die elektronische Führung der Personenstandsregister verbindlich vorgeschrieben, § 3 Abs. 2 i.V.m. § 75 Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122).

Die geltende Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 2. November 2010 (GVBl. S. 514) bestimmt in § 5 die gem. § 67 Personenstandsgesetz zulässige Einrichtung und Führung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters sobald die technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Seit Inkrafttreten der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 2. November 2010 (GVBl. S. 514) ist das Projekt zur „Reform des Personenstandswesens in Berlin (ProPstand)“, das unter u.a. die Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters vorbereitet, vorangeschritten.

Es besteht nunmehr die Notwendigkeit, nähere Regelungen zu den Verantwortlichkeiten und zu datenschutzrechtlichen Maßgaben zu treffen und die Bestimmung in § 5 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 2. November 2010 (GVBl. S. 514) durch konkretere Vorschriften zu ersetzen. Die entsprechenden konkretisierten Regelungen finden sich nunmehr in den §§ 6 und 7 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin.

Der Schwerpunkt der Verordnung liegt in den Anpassungen der Vorschriften zur Errichtung und zum Betrieb eines zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregisters.

Darüber hinaus hat sich seit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 2. November 2010 (GVBl. S. 514) in geringem Umfang weiterer Änderungs- und Klarstellungsbedarf ergeben. Diesem Bedarf ist durch eine Mantelverordnung, die eine Verordnung zur Ablösung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 2. November 2010 und eine Änderungsverordnung zur Verwaltungsgebührenordnung enthält, Rechnung

zu tragen. Der Verordnungsentwurf beinhaltet Klarstellungen zu den Zuständigkeitsbereichen der Standesämter, insbesondere des Standesamtes I in Berlin sowie die Regelung einer Übertragung der Geschäfte auf andere Standesbeamte und Standesbeamtinnen im Notfall. Für eine landesrechtliche Regelung zur Einrichtung und Führung eines zentralen Namensverzeichnisses wird kein Regelungsbedarf mehr gesehen. Ferner waren Anpassungen im Gebührenrecht erforderlich.

## 2. Einzelbegründungen

### **2.1 Artikel 1 (Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin)**

#### **Zu § 1 (Zuständige Behörden)**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin.

#### **Zu § 2 (Örtliche Zuständigkeit)**

Da es sich um eine Regelung über die örtliche Zuständigkeit handelt, wurde die Überschrift entsprechend angepasst. Die Norm wurde um einen Absatz 2 ergänzt, der eine klarstellende Regelung zum Zuständigkeitsbereich des Standesamtes I in Berlin trifft.

#### **Zu § 3 (Notfallbestellung)**

Da das Personenstandsgesetz keine Regelung mehr zu einer Beauftragung eines Standesbeamten im Notfall enthält (vgl. § 56 Personenstandsgesetz a.F.), die Notwendigkeit einer Notfallbestellung aber nicht ausgeschlossen werden kann, wurde auf landesrechtlicher Ebene die Möglichkeit einer Notfallbestellung an dieser Stelle aufgenommen (vgl. § 74 Abs. 1 Nr. 1 Personenstandsgesetz).

#### **Zu § 4, 5 (Bestellung der Standesbeamten und Standesbeamtinnen; Fortbildungen der Standesbeamten und Standesbeamtinnen)**

Diese Regelungen entsprechen den bisherigen §§ 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin.

#### **Zu § 6 (Einrichtung und Betrieb eines zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregisters)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass für die Errichtung des zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregisters das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) verantwortlich ist, und regelt die Verpflichtung der Standesämter in Berlin, ihre Personenstandsregister im zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregister zu führen.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung eines zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregisters ergibt sich aus § 74 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 67 Personenstandsgesetz. § 4 Personenstandsgesetz bestimmt, dass die Beurkundungen in einem Personenstandsregister in einem weiteren elektronischen



Register (Sicherungsregister) zu speichern sind. Das Sicherungsregister ist ein „Doppel“ des Personenstandsregisters und dient ausschließlich dem Zweck, im Falle des Verlustes des Personenstandsregisters oder einzelner Daten die Wiederherstellung des Registers zu ermöglichen. Sein Aufbau muss dem des Personenstandsregisters entsprechen (vgl. § 20 Personenstandsverordnung). Folglich wird die Errichtung eines zentralen elektronischen Sicherungsregisters als eine Kopie des zentralen elektronischen Personenstandsregisters in dieser Verordnung geregelt.

„Zentral“ ist das elektronische Personenstandsregister (nur) insofern, als die Daten zentral auf einem Server gespeichert werden. Da die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Register bei den jeweiligen Standesämtern verbleibt und aufgrund der Zugriffs- und Benutzungsregelungen (vgl. insbesondere § 7 Abs. 2), kann man auch von einem (lediglich) zentral gehosteten Personenstandsregister bzw. zentralem Benutzungsregister sprechen. Soweit ein Standesamt über das zentrale elektronische Personenstandsregister auf das Personenstandsregister eines anderen Standesamtes lesend zugreifen und Daten abrufen können soll, stellt dies ein automatisiertes Abrufverfahren im Sinne von § 15 Berliner Datenschutzgesetz dar. Da ein Standesamt nur im Hinblick auf die seinen eigenen Zuständigkeitsbereich betreffenden Personenstandsregister datenverarbeitende Stelle ist, ist es bei der Erhebung von Daten aus Personenstandsregistern eines anderen Standesamtes Dritter im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3 Berliner Datenschutzgesetz. Ein automatisiertes Verfahren zum Abruf personenbezogener Daten durch Dritte darf gem. § 15 Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz nur eingerichtet werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich zulässt. § 67 Abs. 3 Personenstandsgesetz stellt dafür eine hinreichende gesetzliche Grundlage dar. Die Begrifflichkeiten „zentrales Register“ und „automatisiertes Abrufverfahren“ schließen hier einander gerade nicht aus, sondern der vorliegende Fall zeigt, dass beides miteinander verbunden sein kann, wenn allein wegen der zentralen Speicherung auf einem Server von einem zentralen Register gesprochen wird.

### **Zu Absatz 2**

Die Regelung verpflichtet das LABO, sich unter Beachtung des § 7 Abs. 1 Personenstandsgesetz und weiterer personenstands- und datenschutzrechtlicher Vorschriften zum Betrieb der Register eines IT-Infrastrukturanbieters zu bedienen.

### **Zu Absatz 3**

Aus Gründen des Datenschutzes wurden die Verantwortlichkeiten konkret geregelt. Die festgelegten IT-Rollen folgen aus den IT-Organisationsgrundsätzen der Berliner Verwaltung in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 27. Juni 2006 i.V.m. den Verwaltungsvorschriften für die Steuerung des IT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung (VV IT-Steuerung) vom 17. August 2004.

Die fachlich-inhaltliche Registerführung obliegt auch weiterhin den Standesämtern. Das LABO wird hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebs lediglich administrativ tätig. Insoweit bleiben die Standesämter „Herren der Daten“.

### **Zu Absatz 4**

Die konkreten technischen Anforderungen an die elektronische Registerführung ergeben sich aus der Personenstandsverordnung. Inhaltlich bieten die §§ 9 bis 14 Personenstandsverordnung ein hohes Schutzniveau für die im Zusammenhang mit den elektronischen Personenstandsregistern verarbeiteten personenbezogenen Daten, so dass in der Verordnung klargestellt wird, dass die Vorschriften für eine zentrale elektronische Registerführung entsprechend anzuwenden sind.

### **Zu Absatz 5**

§ 22 Personenstandsverordnung gewährt den Ländern Raum für die Festlegung des Speichermediums der Sammelakten, indem mehrere zulässige Verfahren benannt werden. Insbesondere können die Sammelakten elektronisch geführt bzw. in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 74 Nr. 4 Personenstandsgesetz haben die Länder die Möglichkeit, eines oder mehrere dieser Verfahren vorzuschreiben.

### **Zu Absatz 6**

Der Absatz 6 stellt klar, dass die Vorschriften des Berliner Datenschutzesgesetzes für die gespeicherten Daten entsprechende Anwendung finden. Die Standesämter, denen die Aufgabe der Führung der Personenstandsregister bundesrechtlich zugewiesen ist (vgl. § 3 Abs. 1 Personenstandsgesetz), bleiben auch weiterhin datenverarbeitende Stellen im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes. Das Verhältnis zwischen den inhaltlich die Personenstandsregister führenden Standesämtern und der das zentrale elektronische Register betreibenden Stelle stellt eine Auftragsdatenverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinn dar. Im Verhältnis zu den Standesämtern ist das LABO Auftragnehmer. Das LABO begründet mit dem IT-Infrastrukturanbieter ein Unterauftragsverhältnis. Bei diesen werden die Daten der Standesämter auf einem Server gespeichert. Das LABO hat bei Abschluss der Bereitstellungsvereinbarung die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Des Weiteren wird sichergestellt, dass das LABO nur ausnahmsweise und nur dann auf Fachdaten zugreifen darf, wenn dies zur Behebung technischer Mängel erforderlich ist. In diesem Fall bedarf es zudem zur datenschutzrechtlichen Absicherung der ausdrücklichen Zustimmung der jeweiligen Leitung des Standesamtes. Die Zustimmung wird nur für die jeweilige Maßnahme erteilt und gilt nicht als Generalermächtigung.

### **Zu § 7 (Zugriffs- und Benutzungsregeln)**

Der § 7 trifft aus Gründen der datenschutzrechtlichen Absicherung differenzierte Zugriffs- und Benutzungsregeln. Insoweit nimmt er auf die einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen Bezug und legt fest, wer welche Zugriffsberechtigungen vergibt und Berechtigungsstufen festlegt. Das Berechtigungskonzept ergibt sich aus § 14 Personenstandsverordnung. Stufe C erlaubt die Einsichtnahme in die Register.

Von besonderer Bedeutung ist die Regelung in Absatz 2 S. 2. Nach dieser Vorschrift darf ein Standesamt auf die Registereinträge anderer Standesämter nur lesend zugreifen. Des Weiteren werden Regelungen zur Archiv-Administration getroffen, und es wird sichergestellt, dass der IT-Infrastrukturanbieter nur ausnahmsweise und nur dann auf Fachdaten zugreifen darf, wenn dies beispielsweise zur Bereinigung von Inkonsistenzen erforderlich ist. In diesem Fall bedarf es zudem zur datenschutzrechtlichen Absicherung der ausdrücklichen Zustimmung der jeweiligen Leitung des Standesamtes. Die Zustimmung wird nur für die jeweilige Maßnahme erteilt und gilt nicht als Generalermächtigung.

### **Zu §§ 8 bis 10 (Prüfung der Standesämter; Gebührenerhebung; Subdelegation)**

Die Regelungen entsprechen den bisherigen §§ 6 bis 9 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin.

## **Zur Anlage**

### **Zu Nr. 1 d**

Die Schaffung eines weiteren Gebührentatbestandes ist erforderlich. Das Standesamt ist durch zwischenstaatliche Vereinbarungen verpflichtet, den Antrag eines Ausländers auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses entgegen zu nehmen und an das Standesamt des Heimatstaates weiterzuleiten (z.B. Art. 8 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands-urkunden/Zivilstands-urkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeits-zeugnissen).

### **2.2 Artikel 2**

Der Gebührentatbestand der Tarifstelle 3026 ist nunmehr unter Nr. 20 des Gebührenverzeichnisses aufgeführt (Anlage zu § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin).

Der Gebührentatbestand der Tarifstelle 3028 entfällt. § 15 Abs. 2 Nr. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz in der Fassung vom 16.02.2001 ist durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 15.12.2004 (BGBl. 3396) geändert worden. Mit der Änderung ist der § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 10.07.2001 (GVBl. S 222) gegenstandslos geworden.

### **2.3 Artikel 3**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 2. November 2010 (GVBl. S. 514).

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

#### **B. Rechtsgrundlage:**

§ 74 Absatz 1 und 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) und § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516)

#### **C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Die Einführung einer Gebühr für die Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für ausländische Staatsangehörige hat geringfügige Kosten Auswirkungen auf Privathaushalte.

#### **D. Gesamtkosten:**

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Das Land Brandenburg ist beteiligt worden und hat mitgeteilt, dass sich keine Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Land Brandenburg ergeben. Das Bundesrecht lässt die Einrichtung eines länderübergreifenden zentralen elektronischen Personenstandsregisters nicht zu.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Einführung der Gebühr für die Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für ausländische Staatsangehörige führt zu geringfügigen Auswirkungen auf der Einnahmenseite, deren Höhe derzeit nicht genau beziffert werden kann.

Im Übrigen hat die Verordnung keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung. Die für die Umstellung zur elektronischen Registerführung anfallenden Kosten werden nicht durch die vorliegende Verordnung verursacht. Die Einführung der elektronischen Registerführung wird durch Bundesrecht (§§ 3 Abs. 3, 75 Personenstandsgesetz) zwingend vorgegeben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 09.04.2013

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Regierender Bürgermeister

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

(Bei Änderungsverordnungen sind die bisherigen und die neuen Vorschriften gegenüberzustellen.)

**Verordnung zur Ausführung  
des Personenstandsgesetzes im Land Berlin**

**Alte Fassung**

**Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 2. November 2010 (GVBl. S. 514)**

**§ 1  
Zuständige Behörden**

(1) Die Aufgaben der Standesbeamten und Standesbeamtinnen und des Standesamts werden, soweit sie nicht der Hauptverwaltung - Standesamt I in Berlin - zugewiesen sind, von den Bezirken wahrgenommen.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde, Aufsichtsbehörde und oberste Landesbehörde im Sinne des Personenstandsgesetzes ist die für das Personenstandswesen zuständige Senatsverwaltung.

(3) Gemeindebehörde im Sinne von § 24 und § 30 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes ist das Bezirksamt.

(4) Zuständige Behörde im Sinne von § 30 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes ist die Polizeibehörde.

**Neue Fassung**

**Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin  
Vom ...**

**§ 1  
Zuständige Behörden**

(1) Die Aufgaben der Standesbeamten und Standesbeamtinnen und des Standesamts werden von den Bezirken wahrgenommen, soweit sie nicht dem Standesamt I in Berlin zugewiesen sind.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde, Aufsichtsbehörde und oberste Landesbehörde im Sinne des Personenstandsgesetzes ist die für das Personenstandswesen zuständige Senatsverwaltung.

(3) Gemeindebehörde im Sinne von § 24 Absatz 1 und § 30 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes ist das Bezirksamt.

(4) Zuständige Behörde im Sinne von § 30 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes ist die Polizeibehörde.

§ 2  
Zuständigkeitsbereich

Zuständigkeitsbereich des Standesamts im Sinne des Personenstandsgesetzes ist der jeweilige Bezirk.

§ 2  
Örtliche Zuständigkeit

(1) Zuständigkeitsbereich des Standesamts im Sinne des Personenstandsgesetzes ist der jeweilige Bezirk, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Zuständigkeitsbereich des Standesamts I in Berlin sind dessen Diensträume.

§ 3  
Notfallbestellung

Im Notfall kann die zuständige Fachaufsichtsbehörde die Wahrnehmung der Geschäfte eines Standesbeamten oder einer Standesbeamtin vorübergehend einem Standesbeamten oder einer Standesbeamtin eines anderen Standesamtes übertragen.

§ 3  
Bestellung der Standesbeamten und Standesbeamtinnen

(1) Die Standesbeamten und Standesbeamtinnen der Bezirke werden vom jeweiligen Bezirksamt, die Standesbeamten und Standesbeamtinnen des Standesamts I in Berlin von der Dienstbehörde, zu deren Bereich das Standesamt gehört, auf Widerruf bestellt.

(2) Bestellt werden können nur Beamte oder Beamtinnen, welche die Voraussetzungen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung erfüllen, oder vergleichbare Angestellte. Darüber hinaus müssen die zu Bestellenden über die zur selbständigen Wahrnehmung des Amtes eines Standesbeamten oder einer Standesbeamtin erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und diese in geeigneter Weise nachweisen. Der erstmaligen Bestellung soll eine mindestens sechsmonatige praktische Ausbildung im Standesamt vorausgehen.

(3) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Sie erlischt, wenn der Standesbeamte oder die Standesbeamtin aus der Behörde ausscheidet, die die Bestellung ausgesprochen hat.

§ 4  
Bestellung der Standesbeamten und Standesbeamtinnen

(1) Die Standesbeamten und Standesbeamtinnen der Bezirke werden vom jeweiligen Bezirksamt, die Standesbeamten und Standesbeamtinnen des Standesamts I in Berlin von der Dienstbehörde, zu deren Bereich das Standesamt gehört, auf Widerruf bestellt.

(2) Bestellt werden können nur Beamte oder Beamtinnen, welche die Voraussetzungen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung erfüllen, oder vergleichbare Angestellte. Darüber hinaus müssen die zu Bestellenden über die zur selbständigen Wahrnehmung des Amtes eines Standesbeamten oder einer Standesbeamtin erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und diese in geeigneter Weise nachweisen. Der erstmaligen Bestellung soll eine mindestens sechsmonatige praktische Ausbildung im Standesamt vorausgehen.

(3) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Sie erlischt, wenn der Standesbeamte oder die Standesbeamtin aus der Behörde ausscheidet, die die Bestellung ausgesprochen hat.

#### § 4

##### Fortbildungen der Standesbeamten und Standesbeamtinnen

Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin ist verpflichtet, an fachbezogenen Fortbildungen regelmäßig teilzunehmen. Kommt er oder sie dieser Verpflichtung zwei Jahre lang nicht nach, soll die Bestellung widerrufen werden.

#### § 5

##### Fortbildungen der Standesbeamten und Standesbeamtinnen

Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin ist verpflichtet, an fachbezogenen Fortbildungen regelmäßig teilzunehmen. Kommt er oder sie dieser Verpflichtung zwei Jahre lang nicht nach, soll die Bestellung widerrufen werden.

#### § 5

##### Zentrales Personenstandsregister

(1) Sobald die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, ist im Land Berlin ein zentrales elektronisches Personenstandsregister auf der Grundlage des § 67 des Personenstandsgesetzes, zusammengesetzt aus den nach Maßgabe der Regelungen des Personenstandsgesetzes zu führenden Registern der bezirklichen Standesämter und dem des Standesamts I in Berlin, einzurichten und von den jeweiligen Standesämtern zu führen.

(2) Die Zugriffsberechtigungen auf dieses Register sind nach den bundesrechtlichen Regelungen zu vergeben. Den Standesbeamten oder Standesbeamtinnen des Landes Berlin steht in jedem Fall die Zugriffsberechtigung der Stufe C zu.

#### § 6

##### Einrichtung und Betrieb eines zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregisters

(1) Durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) wird ein zentrales elektronisches Personenstandsregister im Sinne des § 67 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes und ein zentrales elektronisches Sicherungsregister eingerichtet. Jedes bezirkliche Standesamt führt seine Personenstandsregister (§ 3 des Personenstandsgesetzes) im zentralen elektronischen Personenstandsregister sowie die zugehörigen Sicherungsregister (§ 4 des Personenstandsgesetzes) im zentralen elektronischen Sicherungsregister; gleiches gilt für das Standesamt I in Berlin.

(2) Das LABO stellt sicher, dass die Anforderungen des § 7 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes erfüllt sind und lässt die zentralen technischen Anlagen für das zentrale elektronische Personenregister und das zentrale elektronische Sicherungsregister nach Maßgabe dieser Verordnung unter Beachtung der jeweils geltenden personenstands- und datenschutzrechtlichen Vorschriften betreiben.

(3) Die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Personenstandsregister und das zentrale elektronische Sicherungsregister liegt beim LABO. Die IT-Verfahrensverantwortung umfasst insbesondere den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registerverfahrens und die technische Umsetzung der dem LABO von der Leitung der Standesämter gemäß § 7 Absatz 1 und 4 mitgeteilten Zugriffsberechtigungen und Berechtigungsstufen. Das LABO darf nur dann auf Fachdaten zugreifen, wenn dies zur Behebung von

Fehlern ausnahmsweise zwingend erforderlich ist und nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Leitung des Standesamtes.

(4) Für den Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters gelten die §§ 9 bis 14 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, entsprechend.

(5) Elektronisch geführte Sammelakten können auch durch zentrale Speicherung aufbewahrt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Sammelakten vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufbewahrt werden. Die Sammelakten sind nicht Teil des zentralen Registers.

(6) Die Standesämter sind bezogen auf die Führung ihrer elektronischen Personenstandsregister und der zugehörigen elektronischen Sicherungsregister datenverarbeitende Stellen im Sinne von § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Das LABO betreibt bezogen auf die in dem zentralen elektronischen Personenstandsregister und in dem zentralen elektronischen Sicherungsregister für die Standesämter gespeicherten Daten Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes. Der Infrastrukturanbieter wird im Unterauftragsverhältnis für das LABO tätig.

## § 6

### Zentrales Namenverzeichnis

Es ist zulässig, ein zentrales Namenverzeichnis, bestehend aus den nach den bundesrechtlichen Vorgaben zu führenden Namenverzeichnissen der bezirklichen Standesämter, einzurichten und als Suchverzeichnis zu führen.



## § 7 Zugriffs- und Benutzungsregeln

(1) Für den Zugriff auf die im elektronischen Personenstandsregister geführten Registerinträge gilt § 14 der Personenstandsverordnung entsprechend. Die Leitung des Standesamtes legt für ihren Bereich die Zugriffsberechtigten und deren Berechtigungsstufen fest. Hierfür wird den Standesbeamten und Standesbeamtinnen des Landes Berlin in jedem Fall die Zugriffsberechtigung der Berechtigungsstufe C entsprechend § 14 der Personenstandsverordnung gewährt. Die Leitung des Standesamtes teilt dem LABO und der Fachaufsichtsbehörde die Zugriffsberechtigten und deren Berechtigungsstufen nach § 14 Absatz 1 der Personenstandsverordnung sowie etwaige Änderungen unverzüglich mit. Werden die Sammelakten eines Standesamtes elektronisch gespeichert, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Standesämter dürfen die Gesamtheit der im zentralen elektronischen Personenstandsregister gespeicherten Registerinträge nach Maßgabe des § 67 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes benutzen. Zugriffe mit den Berechtigungsstufen A und B entsprechend § 14 der Personenstandsverordnung auf Registerinträge anderer Standesämter durch nicht registerführende Standesämter sind nicht zulässig. Werden die Sammelakten eines Standesamtes elektronisch gespeichert, darf auf diese durch andere Berliner Standesämter nur zugegriffen werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Die Standesämter haben der zuständigen Fachaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion Zugang zu den Registern und Einsichtnahme in die gespeicherten Daten zu gewähren. Das LABO hat der zuständigen Fachaufsichtsbehörde die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu ermöglichen.

(4) Über die in Absatz 1 genannten Berechtigungen und Berechtigungsstufen hinaus vergibt die Leitung des Standesamtes weitere Berechtigungen für die Archiv-Administration.

(5) Der IT-Infrastrukturanbieter vergibt Be-

rechtigungen für die IT-Infrastrukturbetreuung des Personenstandsregisters sowie die IT-Infrastrukturbetreuung des Sicherungsregisters. Die IT-Infrastrukturbetreuung darf auf Fachdaten, beispielsweise zur Bereinigung von Inkonsistenzen, nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Leitung des Standesamtes zugreifen.

#### § 7 Prüfung der Standesämter

Die Standesämter sollen mindestens alle drei Jahre durch die Aufsichtsbehörde geprüft werden.

#### § 8 Prüfung der Standesämter

Die Standesämter sollen mindestens alle drei Jahre durch die Aufsichtsbehörde geprüft werden.

#### § 8 Gebührenerhebung

(1) Für Amtshandlungen des Standesbeamten oder der Standesbeamtin werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners oder aus Gründen der Billigkeit kann der Standesbeamte oder die Standesbeamtin Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren.

(3) Wird der Standesbeamte oder die Standesbeamtin nur oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, so sind keine Gebühren zu erheben.

#### § 9 Gebührenerhebung

(1) Für Amtshandlungen des Standesbeamten oder der Standesbeamtin werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners oder aus Gründen der Billigkeit kann der Standesbeamte oder die Standesbeamtin Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren.

(3) Wird der Standesbeamte oder die Standesbeamtin nur oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, so sind keine Gebühren zu erheben.

#### § 9 Subdelegation

Die für das Personenstandswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Verordnungen nach Maßgabe des § 74 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Personenstandsgesetzes zu erlassen.

#### § 10 Subdelegation

Die für das Personenstandswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Verordnungen nach Maßgabe des § 74 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Personenstandsgesetzes zu erlassen.

#### § 10 Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Die Tarifstelle 3027 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), die zuletzt durch Verordnung vom 9. September 2008 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird aufgehoben. Diese Tarifstelle bleibt auch für die

Zukunft auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung der Regelung ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (GVBl. S. 2673), die zuletzt durch Art. I der Verordnung vom 5. April 2000 (GVBl. S. 280) geändert worden ist, außer Kraft.

(Anlage zu § 8 Abs. 1) Gebührenverzeichnis	Euro	Anlage (zu § 9 Absatz 1) Gebührenverzeichnis	Euro
Eheschließung		Eheschließung	
1. Prüfung der Ehefähigkeit		1. Prüfung der Ehefähigkeit	
a) bei der Anmeldung der Eheschließung	40	a) bei der Anmeldung der Eheschließung	40
b) bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	40	b) bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	40
c) sofern in den Fällen der Buchstaben a) und b) ausländisches Recht zu beachten ist	80	c) sofern in den Fällen der Buchstaben a) und b) ausländisches Recht zu beachten ist	80
		d) Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für ausländische Staatsangehörige	40
2. Durchführung der Eheschließung vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	30	2. Durchführung der Eheschließung vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	30
3. Vornahme der Eheschließung		3. Vornahme der Eheschließung	
a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen Eheschließungen bei lebensbedrohender Erkrankung	60	a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen Eheschließungen bei lebensbedrohender Erkrankung	60
b) außerhalb von Amtsräumen oder in Außenstellen des Standesamts	75	b) außerhalb von Amtsräumen oder in Außenstellen des Standesamts	75
c) in geschlossenen Anstalten	75	c) in geschlossenen Anstalten	75
4. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe	60	4. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe	60
zusätzlich pro Ehegatten, wenn für ihn ausländisches Recht zu beachten ist	20	zusätzlich pro Ehegatten, wenn für ihn ausländisches Recht zu beachten ist	20

## Begründung einer Lebenspartnerschaft

5. Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft
  - a) bei der Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft 40
  - b) wenn ausländisches Recht zu beachten ist 80
6. Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein Standesamt, das nicht für die Anmeldung zuständig ist 30
7. Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft
  - a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen Begründungen einer Lebenspartnerschaft bei lebensbedrohender Erkrankung 60
  - b) außerhalb von Amtsräumen oder in Außenstellen des Standesamts 75
  - c) in geschlossenen Anstalten 75
8. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft zusätzlich pro Lebenspartner, wenn für ihn ausländisches Recht zu beachten ist 20

## Namensrechtliche Erklärungen

9. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften 20
10. Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung 10
11. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung 10

## Sonstige Amtshandlungen

12. Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt 25
13. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch / Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsbuch /

## Begründung einer Lebenspartnerschaft

5. Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft
  - a) bei der Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft 40
  - b) wenn ausländisches Recht zu beachten ist 80
6. Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein Standesamt, das nicht für die Anmeldung zuständig ist 30
7. Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft
  - a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen Begründungen einer Lebenspartnerschaft bei lebensbedrohender Erkrankung 60
  - b) außerhalb von Amtsräumen oder in Außenstellen des Standesamts 75
  - c) in geschlossenen Anstalten 75
8. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft zusätzlich pro Lebenspartner, wenn für ihn ausländisches Recht zu beachten ist 20

## Namensrechtliche Erklärungen

9. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften 20
10. Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung 10
11. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung 10

## Sonstige Amtshandlungen

12. Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt 25
13. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch / Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsbuch /

Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenbuch / Geburtenregister, dem Sterbebuch / Sterberegister, den früheren Standesregistern	10	Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenbuch / Geburtenregister, dem Sterbebuch / Sterberegister, den früheren Standesregistern	10
14. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch	10	14. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch	10
15. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 2008 als Heiratseintrag fortgeführten Familien- buch	10	15. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 2008 als Heiratseintrag fortgeführten Familien- buch	10
16. Erteilung einer sonstigen Personen- standsurskunde	10	16. Erteilung einer sonstigen Personen- standsurskunde	10
17. Zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurskunde, wenn es gleich- zeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nrn. 13 bis 16		17. Zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurskunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Ar- beitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nrn. 13 bis 16	
18. Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht a) in ein Personenstandsbuch / Personenstandsregister, Lebenspartnerschaftsbuch/ Lebenspartnerschaftsregister	5	18. Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht a) in ein Personenstandsbuch / Personenstandsregister, Lebenspartnerschaftsbuch/ Lebenspartnerschaftsregister	5
b) in die Sammelakte	10	b) in die Sammelakte	10
19. Entgegennahme eines Antrages auf Ausstellung einer Personenstands- urskunde durch ein anderes als dem für die Ausstellung zuständigen Standes- amt und die Beglaubigung der über- mittelten Personenstandsurskunde	5	19. Entgegennahme eines Antrages auf Ausstellung einer Personenstands- urskunde durch ein anderes als dem für die Ausstellung zuständigen Standesamt und die Beglaubigung der übermittelten Personenstandsurskunde	5
20. Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Auf- suchen notwendige Angaben nicht ge- macht werden können - je nach Aufwand	10 - 60	20. Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Auf- suchen notwendige Angaben nicht ge- macht werden können - je nach Aufwand	10 - 60
21. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10	21. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10
22. Antrag auf Beurkundung eines Geburts- oder eines Sterbefalles, der sich im Ausland ereignet hat	60	22. Antrag auf Beurkundung eines Geburts- oder eines Sterbefalles, der sich im Ausland ereignet hat	60
sofern ausländisches Recht zu beachten ist	80	sofern ausländisches Recht zu beachten ist	80

Für die Nutzung des in den Standesämtern vorhandenen Archivguts sind die in der Anlage zur Landesarchiv-Benutzungsordnung vom 4. März 2008 (ABl. S. 1018) enthaltenen Gebührentatbestände entsprechend anzuwenden.

Für die Nutzung des in den Standesämtern vorhandenen Archivguts sind die in der Anlage zur Landesarchiv-Benutzungsordnung vom 4. März 2008 (ABl. S. 1018) enthaltenen Gebührentatbestände entsprechend anzuwenden.

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Personenstandsgesetz**

#### **§ 3 Personenstandsregister**

(1) Das Standesamt führt für seinen Zuständigkeitsbereich

1. ein Eheregister (§ 15),
2. ein Lebenspartnerschaftsregister (§ 17), wenn dies nach § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingerichtet ist,
3. ein Geburtenregister (§ 21),
4. ein Sterberegister (§ 31).

Die Registereinträge bestehen aus einem urkundlichen Teil (Haupteintrag und Folgebeurkundungen) und einem Hinweisteil.

(2) Die Personenstandsregister werden elektronisch geführt. Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern sind jährlich fortlaufend zu nummerieren und mit der Angabe des Familiennamens des zugriffsberechtigten Standesbeamten abzuschließen. Die Identität der Person, die die Eintragung vornimmt, muss jederzeit erkennbar sein. Das Programm muss eine automatisierte Suche anhand der in die Personenstandsregister aufzunehmenden Angaben zulassen; die Register müssen jederzeit nach Jahreseinträgen ausgewertet werden können.

#### **§ 4 Sicherungsregister**

(1) Die Beurkundungen in einem Personenstandsregister sind nach ihrem Abschluss (§ 3 Abs. 2) in einem weiteren elektronischen Register (Sicherungsregister) zu speichern.

(2) Das Sicherungsregister ist wie das Personenstandsregister am Ende des Jahres abzuschließen. Es ist nach Fortführung des Personenstandsregisters zu aktualisieren.

#### **§ 7 Aufbewahrung**

(1) Die Personenstandsregister und die Sicherungsregister sind dauernd und räumlich voneinander getrennt und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren.

(2) Für die Sammelakten endet die Pflicht zur Aufbewahrung mit Ablauf der in § 5 Abs. 5 für das jeweilige Register genannten Frist.

(3) Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 genannten Fristen sind die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten.

#### **§ 24 Findelkind**

(1) Wer ein neugeborenes Kind findet, muss dies spätestens am folgenden Tag der Gemeindebehörde anzeigen. Diese stellt die erforderlichen Ermittlungen an und benachrichtigt von dem Ergebnis alsbald die zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde setzt nach Anhörung des Gesundheitsamts den vermutlichen Ort und Tag der Geburt fest und bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Auf ihre schriftliche Anordnung wird die Geburt in dem Geburtenregister des für den festgesetzten Geburtsort zuständigen Standesamts beurkundet. Liegt der Geburtsort im Ausland, so ist das Standesamt, in dessen Bezirk das Kind aufgefunden worden ist, für die Beurkundung zuständig.

### **§ 30 Anzeige durch Einrichtungen und Behörden**

- (1) Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie sonstigen Einrichtungen gilt § 20 entsprechend.
- (2) Ist ein Anzeigepflichtiger nicht vorhanden oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt und erlangt die für den Sterbeort zuständige Gemeindebehörde Kenntnis von dem Sterbefall, so hat sie die Anzeige zu erstatten.
- (3) Findet über den Tod einer Person eine amtliche Ermittlung statt, so wird der Sterbefall auf schriftliche Anzeige der zuständigen Behörde eingetragen.

### **§ 67 Einrichtung zentraler Register**

- (1) Die Länder dürfen zentrale Register einrichten zu dem Zweck, die Registereinträge der angeschlossenen Standesämter zu erfassen und ihre Benutzung nach Absatz 3 zu ermöglichen.
- (2) Die Standesämter dürfen bei ihnen gespeicherte Registereinträge an das zentrale Register übermitteln. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten trägt die übermittelnde Stelle. Das zentrale Register darf die Daten speichern zum Zweck der Übermittlung nach Absatz 3.
- (3) Die Standesämter dürfen bei dem zentralen Register Registereinträge erheben, wenn die Angaben benötigt werden zur Erteilung von Personenstandsunterlagen und Auskünften sowie zur Gewährung von Einsicht in die Personenstandsregister und Durchsicht dieser Register nach den §§ 55, 61 bis 66; die Benutzung der Personenstandsregister kann von allen an das zentrale Register angeschlossenen Standesämtern gewährt werden.
- (4) (weggefallen)

### **§ 74 Rechtsverordnungen der Landesregierungen**

- (1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung
  1. die Bestellung der Standesbeamten und die fachlichen Anforderungen an diese Personen zu regeln,
  2. die Aufbewahrung der Zweitbücher und Sicherheitsregister zu regeln,
  3. ein zentrales elektronisches Personenstandsregister einzurichten und nähere Bestimmungen zu dessen Führung zu treffen,
  4. die Aufbewahrung der Sammelakten zu regeln,
  5. die elektronische Erfassung und Fortführung der Personenstandsbücher (§ 76 Abs. 5) zu regeln,
  6. das zuständige Amtsgericht zu bestimmen, wenn im Falle des § 50 Abs. 1 am Ort des Landgerichts mehrere Amtsgerichte ihren Sitz haben,
  7. zu bestimmen, dass auch anderen als den auf Grund des § 73 Nr. 8 bezeichneten öffentlichen Stellen Angaben mitzuteilen sind, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- (2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 auf oberste Landesbehörden übertragen.



## **Personenstandsverordnung**

### **§ 9 Personenstandsregister, Registerinhalt**

(1) Die nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu führenden Personenstandsregister bestehen aus Registereinträgen, die auf Dauer lesbar und unveränderbar zu speichern sind.

(2) Die Registereinträge enthalten die für die Beurkundung der Personenstandsfälle nach dem Gesetz erforderlichen Daten einschließlich der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur des beurkundenden Standesbeamten sowie die Hinweise und die entsprechenden Registrierungsdaten nach § 16 Abs. 2 Satz 1.

(3) Die Beurkundungsdaten werden vom Standesamt in strukturierter Form im Format Extensible Markup Language (XML) und zusätzlich als Dokument im Format Portable Document-Format (PDF/A) in dem entsprechenden Personenstandsregister gespeichert.

(4) Beurkundungen im Sinne des § 54 des Gesetzes sind die im Format XML gespeicherten Haupteinträge und Folgebeurkundungen.

### **§ 10 Anforderungen an den Betrieb von Personenstandsregistern und Sicherungsregistern**

(1) Für den Betrieb von Personenstandsregistern und Sicherungsregistern sind die erforderlichen und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Es dürfen nur Anlagen und Programme verwendet werden, die den anerkannten technischen Anforderungen an die maschinell geführte Verarbeitung von Daten mit hohem Schutzbedarf entsprechen; sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen dem mit der dauerhaften Speicherung der Registerdaten verfolgten Zweck angemessen Rechnung tragen. Die Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die zu treffenden Maßnahmen sind im Betriebs- und Sicherheitskonzept (§ 13) zu dokumentieren.

(2) Insbesondere ist sicherzustellen, dass

1. Unbefugten der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Personenstandsdaten verarbeitet oder genutzt werden können, verwehrt wird (Zutrittskontrolle),
2. die unbefugte Nutzung der für die Personenstandsbeurkundung eingesetzten Datenverarbeitungssysteme verhindert wird (Zugangskontrolle),
3. die eingeräumten Zugriffsbefugnisse im Datenverarbeitungssystem verwaltet werden und der Zugriff auf die Daten oder Systemfunktionen nur innerhalb der jeweils eingeräumten Zugriffsbefugnis möglich ist, nachdem sich der Benutzer dem System gegenüber in einer automatisierten Prüfung als zugriffsbefugt erwiesen hat (Zugriffskontrolle),
4. die beurkundeten Daten nachvollziehbar und unveränderbar gespeichert werden und die chronologische Dokumentation von Veränderungen der Einträge im Personenstandsregister und im Sicherungsregister gewährleistet wird (Revisionssicherheit),
5. die Vornahme von Veränderungen und Ergänzungen der Einträge im Personenstandsregister und im Sicherungsregister im Datenverarbeitungssystem protokolliert wird (Beweissicherung),
6. eingesetzte Systemkomponenten ohne Sicherheitsrisiken wiederhergestellt werden können (Wiederaufbereitung),
7. etwaige Verfälschungen der gespeicherten Daten durch geeignete technische Prüfmechanismen rechtzeitig bemerkt werden können (Unverfälschtheit),

8. die Funktionen des Datenverarbeitungssystems fehlerfrei ablaufen und auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit),
9. bei Verarbeitung der Daten im System und im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze Verschlüsselungsverfahren angewendet werden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen (Übertragungssicherheit).

### **§ 11 Anforderungen an Datenverarbeitungsverfahren**

(1) Datenverarbeitungsverfahren für die Personenstandsregister (Registerverfahren) müssen gewährleisten, dass

1. die Beurkundungsdaten und Hinweise in den dafür vorgesehenen Datenfeldern (Anlage 1) gespeichert werden,
2. eine Zusammenstellung aller Beurkundungsdaten als Personenstandseintrag nach den Mustern der Anlagen 2 bis 5 auf Dauer unveränderbar gespeichert wird,
3. der Personenstandseintrag mit den Registrierungsdaten nach § 16 Abs. 2 Satz versehen wird,
4. die erforderliche dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur und die Daten, die zur Sicherung der dauerhaften Überprüfbarkeit erforderlich sind, beim Personenstandseintrag gespeichert werden,
5. jede Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Registereintrags (Folgebeurkundung) gespeichert und mit dem Eintrag der Erstbeurkundung (Haupteintrag) und hierzu bereits vorhandener Folgebeurkundungen elektronisch verknüpft wird, ohne die bereits im Personenstandsregister gespeicherten Eintragsdaten zu überschreiben oder zu löschen,
6. die Beurkundungsdaten, gegliedert in Erstbeurkundung und Folgebeurkundungen für eine weitere Folgebeurkundung unter automatischer Vergabe der nach § 17 Satz 1 vorgesehenen Folgennummer bereitgestellt werden und der entsprechende Eintrag für die Dauer der Bearbeitung im Personenstandsregister gesperrt wird,
7. die Authentizität des Eintrags sichergestellt und eine systemunabhängige Prüfung möglich ist,
8. Registereinträge, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen von den zuständigen öffentlichen Archiven übernommen werden, auf externe Datenträger übertragen und aus dem Personenstandsregister gelöscht werden können.

(2) Datenverarbeitungsverfahren für die Erstellung, Fortführung, Suche und Anzeige der Personenstandseinträge (Fachverfahren) müssen gewährleisten, dass die nach dieser Verordnung erforderliche dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur vor einer Speicherung im Personenstandsregister angebracht wird und bei jeder Bereitstellung eines Registereintrags zur Bearbeitung im Fachverfahren die Signatur überprüft wird.

(3) Fachverfahren dürfen mit einem Registerverfahren nur über eine Schnittstelle verbunden sein, die eine direkte Änderung der im Personenstandsregister gespeicherten Daten ausschließt. Diese Schnittstelle muss gewährleisten, dass

1. eine system- und programmiersprachenunabhängige Zusammenarbeit von Fach- und Registerverfahren möglich ist,
2. die in einem Fachverfahren bearbeiteten Daten in das Personenstandsregister übernommen werden und die zugehörige dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur übergeben wird,
3. die im Personenstandsregister vorhandenen Daten für eine Bearbeitung in das Fachverfahren übernommen werden,
4. die in einem Fachverfahren für eine Übernahme in das Personenstandsregister bearbeiteten Daten den festgelegten Strukturen und Formatbeschreibungen der Daten im Personenstandsregister angepasst werden,

5. die zur systemunabhängigen Prüfung der Authentizität des Personenstandseintrags notwendigen Informationen bereitgestellt werden können.

### **§ 12 Herstellererklärung**

Für die Erfassung und Verarbeitung der nach dem Gesetz und dieser Verordnung zu registrierenden Daten dürfen nur Programme eingesetzt werden, für die die Hersteller gegenüber dem Verwender bestätigen, dass die für die Registerführung maßgebenden Vorgaben des Gesetzes und dieser Verordnung erfüllt werden.

### **§ 13 Betriebs- und Sicherheitskonzept, Datenverarbeitungssysteme**

- (1) Für den Betrieb der Personenstandsregister ist ein Betriebs- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das festlegt, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen die Vorgaben des Gesetzes und dieser Verordnung unter Beachtung der Fortführungsfristen nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes gewährleistet werden.
- (2) Die für die Register verwendeten Datenverarbeitungssysteme sind regelmäßig auf Funktionalität zu überprüfen. Die Registereinträge sind bei Bedarf auf Datenträger und Anlagen zu übertragen, die dem Stand der Technik entsprechen. Bei dieser Übertragung muss die Integrität der übertragenen Einträge überprüft und die Überprüfung dokumentiert werden. Es ist sicherzustellen, dass die in ausgesonderten Datenverarbeitungssystemen gespeicherten Daten spurlos gelöscht werden.

### **§ 14 Berechtigungskonzept**

- (1) Der Zugriff auf die Daten im Personenstandsregister erfolgt innerhalb eines Standesamts mit folgenden Berechtigungsstufen:
  1. Stufe A erlaubt, einen Eintrag abzuschließen und in das Personenstandsregister einzufügen, Einträge durch Folgebeurkundungen fortzuführen und Sperrvermerke sowie Hinweise aufzunehmen,
  2. Stufe B erlaubt, Hinweise aufzunehmen oder zu ändern,
  3. Stufe C erlaubt, einen Eintrag einzusehen,
  4. Stufe D erlaubt die Einsicht in das Suchverzeichnis, um festzustellen, ob der Eintrag bei dem betreffenden Standesamt geführt wird.  
Eine höhere Berechtigung schließt eine niedrigere ein.
- (2) Der Leiter des Standesamts legt die Berechtigung und die jeweilige Berechtigungsstufe fest. Die Zugriffsberechtigung für ein nach § 67 des Gesetzes eingerichtetes zentrales Personenstandsregister wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

## **Berliner Datenschutzgesetz**

### **§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag**

(1) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auch insoweit, als personenbezogene Daten in ihrem Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 5 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen. <sup>3</sup>Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 5 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
5. die vom Auftragnehmer vorzunehmenden Kontrollen,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

<sup>4</sup>Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der Maßnahmen nach Satz 3 zu überzeugen.

(2) <sup>1</sup>Für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gelten die §§ [9](#) bis [17](#) dieses Gesetzes nicht, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig. <sup>3</sup>Weisungen, die sich auf eine Datenverarbeitung richten, die gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften über den Datenschutz verstoßen, sind nicht auszuführen. <sup>4</sup>Der Auftraggeber sowie dessen Aufsichtsbehörde sind unverzüglich zu unterrichten. <sup>5</sup>Dasselbe gilt, wenn Daten verarbeitet werden sollen, die nach Ansicht des Auftragnehmers unter Verstoß gegen Rechtsvorschriften erlangt worden sind.

(3) <sup>1</sup>Für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, gelten die Vorschriften des Vierten Abschnittes entsprechend, soweit sie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 im Auftrag tätig werden. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Befugnisse nach § [28](#) Abs. [1](#) wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel [13](#) des Grundgesetzes, Artikel [19](#) Abs. [2](#) Satz 1 der Verfassung von Berlin) für die Betriebs- und Geschäftszeit eingeschränkt.

(4) <sup>1</sup>Sofern die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet, vertraglich sicherzustellen, daß der Auftragnehmer die Vorschriften dieses Gesetzes befolgt und sich, sofern die Datenverarbeitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt wird, der Kontrolle des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unterwirft. <sup>2</sup>Wird die Datenverarbeitung in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt, ist sicherzustellen, dass der Auftragnehmer einer Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle unterliegt. <sup>3</sup>Der Auftraggeber hat den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Beauftragung zu unterrichten.

## **§ 4 Begriffsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen

Person (Betroffener). <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Daten über Verstorbene, es sei denn, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht mehr beeinträchtigt werden können.

(2) <sup>1</sup>Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten. <sup>2</sup>Im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist

1. Erheben das Beschaffen von Daten über den Betroffenen,
2. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger,
3. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
4. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, daß die Daten durch die datenverarbeitende Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder daß der Dritte zum Abruf bereitgehaltene Daten abrufft,
5. Sperren das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
6. Löschen das Beseitigen gespeicherter Daten,
7. Nutzen jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. datenverarbeitende Stelle jede Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die Daten für sich selbst verarbeitet oder durch andere verarbeiten lässt; nimmt diese unterschiedliche gesetzliche Aufgaben wahr, gilt diejenige Organisationseinheit als datenverarbeitende Stelle, der die Aufgabe zugewiesen ist,
2. Empfänger jede Person oder Stelle, die Daten erhält,
3. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der datenverarbeitenden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Daten im Auftrag verarbeitet,
4. automatisierte Datenverarbeitung jede durch Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens selbständig ablaufende Datenverarbeitung,
5. eine Datei eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei),
6. eine Akte jede sonstigen amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage, soweit sie nicht Datei im Sinne von Nummer 5 ist; dazu zählen auch Bild- und Tonträger, nicht jedoch Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen,
7. Anonymisieren das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können,
8. Pseudonymisieren das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren,
9. mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ein Datenträger,
  - a) der an den Betroffenen ausgegeben wird,

- b) auf dem personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
- c) bei dem der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

## **Gesetz über Gebühren und Beiträge**

### **§ 6 Gebühren und Beitragsordnungen**

(1) Der Senat erläßt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

(2) Die zur Ausführung einer Gebühren- oder Beitragsordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit dem Senator für Finanzen.